

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Burgenlandkreis**  
**-Der Landrat-**

**Bekanntmachung der**  
**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG**  
**Ökologische Durchgängigkeit Nietzsche-Mühle zwischen Bad Bibra und Saubach**

**1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Der Unterhaltungsverband Untere Unstrut, Breite Straße 6, 06638 Karsdorf, plant die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Saubaches am Wehr an der Nietzsche-Mühle im Saubachtal zwischen Bad Bibra und Saubach. Der gute ökologische Zustand als ein wesentliches Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist derzeit in vielen Fließgewässern Sachsen-Anhalts noch nicht erreicht. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich nach § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zur Umsetzung der WRRL verpflichtet.

Mit dem geplanten Bauvorhaben sollen zwei ökologisch nicht durchgängige Querbauwerke umgebaut werden:

1. Im Saubach befindet sich zwischen den Ortslagen Saubach und Bad Bibra eine Sohlstufe (Wehranlage). Diese dient der Abzweigung und Speisung des Mühlgrabens der Nietzsche-Mühle. Der schräge Wehrrücken ist im unteren Bereich bereits abgebrochen und droht langsam weg zu brechen. Der Sohlabsturz ist durch seine Höhe von mehr als 2,0 m ökologisch nicht durchgängig.
2. Im Bereich des Zulaufes „Mordgraben“ (Gewässer Nr. 172) befindet sich eine Furt mit einem Sohlkolk. Der vorhandene Sohlabsturz ist durch seine Höhe von etwa 70 cm ebenfalls ökologisch nicht durchgängig.

Dazu wurden im Vorfeld drei Varianten untersucht. Als Vorzugsvariante wurde im Bereich der o. g. Wehranlage der Einbau einer Sohlgleite als Raugerinne mit Beckenstruktur festgelegt. Im Bereich der o. erwähnten Furt soll die Durchgängigkeit mit einem durchgehendem Sohlgefälle auf einer Länge von 76 m bis max. 1,0 m Vertiefung hergestellt werden.

Das Vorhaben bedarf als Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Die zuständige Planfeststellungs-/Plangenehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde mit Sitz in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41.

**2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Vorhaben zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers am Wehr Nietzsche-Mühle und an der Furt im Bereich Nietzsche-Mühle fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVP in den Anwendungsbereich des UVP. Es ist auf Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 1c UVP gerichtet und stellt ein Neuvorhaben i. S. d. Vorschrift dar.

Für ein solches Neuvorhaben gelten die Vorschriften des § 7 UVP. Bei einem Neuvorhaben, das wie das hier erwähnte Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 zum UVP mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVP). Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVP besteht die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gegenstand der Vorprüfung sind die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

### **3. Gesamteinschätzung**

Die auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin im Verfahren vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren. Entsprechende Maßnahmen zur Kompensation des Landschaftsbildes werden in der Planung weiter fortgeführt.

Es war hier insbesondere zu berücksichtigen, dass zwei ökologisch nicht durchgängige Querbauwerke umgebaut werden sollen.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die zu schützenden Güter sowie die Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den

Im Auftrag

  
Dr. Ariane Körner  
Dezernentin